

1 Anwendung

Die Preise gelten für Klein- und Mittelbetriebe in Niederspannung mit einem separaten Arbeitspreis für Normal- und Schwachlast sowie einer Leistungsregistrierung. Weiter erfolgt eine Differenzierung der Arbeitspreise nach Sommer und Winter.

Die Preise gelten für Endverbraucher mit einem Energieverbrauch grösser 100'000 kWh pro Jahr.

2 Anschluss und Lieferbedingungen

Für den Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen der EVD gilt Art. 10 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie.

3 Energiemessung

3.1 Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in Niederspannung. Die Messwerte für Arbeit können aus den Registerwerten der Messapparate oder durch die Kumulation der Werte der 15'-Arbeit ermittelt werden. Die Messeinrichtung umfasst die Mess- und Tarifapparate sowie einer allfälligen Zählerfernauslesung (ZFA). Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

3.2 Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit.

Weiter wird folgendermassen zwischen Sommer- und Winterhalbjahr unterschieden:

- Winter : Januar bis März; Oktober bis Dezember
- Sommer : April bis September

3.3 Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten.

Bei mehreren Messstellen gilt als Summenmaximum die Summe der an den einzelnen Messstellen ermittelten monatlichen Maxima. Bestehen zwischen mehreren Messstellen leistungsfähige kundeneigene galvanische Verbindungen, wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

3.4 Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleichbleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{max} in kW). Bei einer maximal möglichen Bezugsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die tatsächliche Benutzungsdauer von Kunden in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden. Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr, ohne spätere Anpassung innerhalb dieses Jahres.

Die Benutzungsdauer (BD) wird wie folgt berechnet: $BD [h] = \text{Arbeit [kWh]} / P_{max} [kW]$.

3.5 Blindenergie

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast- (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0,92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie in kVarh}}{\text{Wirkenergie in kWh}} = \tan\varphi = 0,426$$

Das heisst, die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Der $\tan\varphi$ wird auf der Monatsrechnung jeweils aufgeführt.

Die EVD behalten sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der EVD (180 bis 195 Hz) im Einvernehmen mit den EDV zu bestimmen.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi$ 0,92) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet.

4. Strompreise Top - Niederspannung für Klein- und Mittelbetriebe
Gültig ab 1. Januar 2026

SVNE26

Preise Die Produktpreise beinhalten Energie, Netznutzung, Abgaben und Messung.		SVNE26 / Top			
		Benutzungsdauer <3000 h		Benutzungsdauer >3000 h	
		Normallast (T1)	Schwachlast (T2)	Normallast (T1)	Schwachlast (T2)
Wirkarbeitspreis inkl. 8.1% MWST					
Winter	[Rp./kWh]	29.44	22.30	26.19	20.46
Sommer	[Rp./kWh]	25.00	19.38	21.76	17.54
Wirkarbeitspreis ohne MWST					
Winter	[Rp./kWh]	27.23	20.63	24.23	18.93
Sommer	[Rp./kWh]	23.13	17.93	20.13	16.23
Leistungspreis	[Fr./kW/Mt.]	3.30		7.10	
Blindarbeitspreis	[Rp./kVarh]	2.95		2.95	
Grundgebühr pro Monat	[Fr.]	2.00/ 6.00/ 40.00			

Details:

Energie

Winter	[Rp./kWh]	14.70	11.10	14.70	11.10
Sommer	[Rp./kWh]	10.60	8.40	10.60	8.40

Netznutzung

Arbeitspreis	[Rp./kWh]	8.50	5.50	5.50	3.80
Systemdienstleistungen (SDL) ¹	[Rp./kWh]	0.27			
Ergänzende- und Wasserkraft-Reserve Winter 2023ff. ²	[Rp./kWh]	0.41			
Solidarisierte Kosten ³ (Netzverstärkung)	[Rp./kWh]	0.05			
Leistungspreis	[Fr./kW/Mt.]	3.30		7.10	
Blindarbeitspreis	[Rp./kVarh]	2.95		2.95	

Abgaben

Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	[Rp./kWh]	2.30			
Infrastrukturkostenanteil ⁴ (Abgaben an das Gemeinwesen)	[Rp./kWh]	1.00			

Messwesen

Grundgebühr ⁵ pro Monat Direkt	[Fr.]	6.00			
Grundgebühr ⁵ pro Monat Wandler	[Fr.]	40.00			
Grundgebühr ⁵ pro Monat Virtuell	[Fr.]	2.00			

¹ Art. 20b StromVG + Art. 31b StromVV
² SR734.722 StromVG
³ Art. 14 StromVG + Art. 15b StromVG

⁴ Regl. Anschlussgebühren Art. 25 Diepoldsau
⁵ Art. 17a StromVG + Art. 8 StromVV

4.1 Rückvergütung Produktionsenergie bei Photovoltaikanlagen

Für die Anwendung und Vergütung für ins Elektrizitätsnetz eingespeisene Energie von Photovoltaikanlagen gilt das Preisblatt "Produktionsenergie Photovoltaikanlagen SPVA26".

5. Zählerablesung und Verrechnung

5.1 Zählerablesung

Die Ablesung der Zählerstände durch die EVD erfolgt mit Zählerfernauslesung.

5.2 Verrechnung

Die Verrechnung des monatlichen Energiebezuges erfolgt aufgeteilt in Energie nach Normal- und Schwachlast, Netznutzung, Abgaben und Messung.

Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Verrechnung der Blindarbeit erfolgt aufgrund der Netto-Monatsbezüge.

5.3 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

6. Inkrafttreten

Die Strompreise 2026 Top - Niederspannung für Klein- und Mittelbetriebe SVNE26 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behalten sich die Elektrizitätsversorgung Diepoldsau das Recht vor, diese Preise anzupassen.

Diepoldsau, 30. Oktober 2025

Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident



Ralph Lehner

Die Ratsschreiberin



Andrea Hanselmann